

Richtlinie Wirtschaft

Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins im Land Brandenburg vom 02.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

2 Gegenstand der Förderung

3 Zuwendungsempfängende

4 Zuwendungsvoraussetzungen

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Teil A: Naturschutzfachplanungen und Studien

Teil B: Vorhaben zur Umweltsensibilisierung in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten mit Lebensräumen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Teil C: Umweltbezogene Bildungsarbeit

Teil D: Nicht-produktive Investitionen zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen im ELER

Teil E: Errichtung, Ausstattung und Weiterentwicklung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Großschutzgebiete Brandenburgs

Teil F: Vorhaben der Freizeitinfrastruktur zur Erhöhung der Akzeptanz von naturschutzrelevanten Arten und Gebieten

7 Verfahren

8 Geltungsdauer

Teil I Allgemeine Regelungen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115¹ sowie Verordnung (EU) Nr. 2021/21162 und dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (Interventionscode EL-0408, EL-0701 und

¹ Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die

EL-0802) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Biologischen Vielfalt im Land Brandenburg.

1.2 Notifizierung

Maßnahmen nach Teil C, D.1.3, D.1.6, E und F der Richtlinie werden gemäß Kapitel III des europäischen Agrarrahmens³ notifiziert und dürfen erst bewilligt werden, wenn die Kommission der Richtlinie (Beihilferegelung) im Rahmen des Genehmigungsbeschlusses (Notifizierung) zugestimmt hat.

1.3 Vergabe

In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest-EU 21 zu § 44 LHO.

1.4 Projektauswahl (PAK)

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2023-2027 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung, werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt. (siehe auch Teil III Ziffer 7.2.2 der Richtlinie). Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien nach Ablauf veröffentlichter Auswahlstichtage.

1.5 Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt sowie der Erhalt von Lebensräumen und Landschaften insbesondere durch die Umsetzung der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie. Durch die Bildung für nachhaltige Entwicklung werden darüber hinaus Akteurinnen und Akteure befähigt, aktiv zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Zudem wird die Lebensqualität im ländlichen Raum durch eine intakte und attraktive Landschaft erhalten und verbessert. Daraus sollen sich Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume durch die Verbesserung des Naturerlebnisangebotes ergeben.

1.6 Anspruch auf Förderung

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.7 Nachhaltigkeit

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Fördergegenstände

Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-SP-VO).

² Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik.

³ Agrarraahmen - Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01).

- Teil A: Naturschutzfachplanungen und Studien
- Teil B: Vorhaben zur Umweltsensibilisierung in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten mit Lebensräumen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- Teil C: Umweltbezogene Bildungsarbeit
- Teil D: Nicht-produktive Investitionen zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen im ELER
- Teil E: Errichtung, Ausstattung und Weiterentwicklung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Großschutzgebiete Brandenburgs
- Teil F: Vorhaben der Freizeitinfrastruktur zur Erhöhung der Akzeptanz von naturschutzrelevanten Arten und Gebieten

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1 Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten,

2.2.2 Erwerb von Zahlungsansprüchen,

2.2.3 Erwerb von Tieren⁴,

2.2.4 Erwerb von einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung,

2.2.5 Investitionen in große Infrastrukturen⁵,

2.2.6 Sachleistungen in Form von Eigenleistungen⁶,

2.2.7 Schuldzinsen, Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten, Skonti, Abschreibungen, Erbabfindungen, Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung, Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,

2.2.8 Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen.

3 Zuwendungsempfängende

3.1 Regelungen zu Zuwendungsempfängenden sind im jeweiligen Richtlinienenteil im Teil II „Spezifische Regelungen“ festgelegt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

⁴ Davon ausgenommen ist der Kauf von Tieren zum Zweck der Auswilderung

⁵ Dies betrifft Infrastrukturen, deren förderfähige Gesamtkosten 5 Mio. € übersteigen.

⁶ Sachleistungen: In Form der Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist.

4.1 Bei einer Anteilsfinanzierung ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung nachzuweisen. Bei Vorhaben ab einem Investitionsvolumen von 50.000 Euro mit einem Fördersatz von 100 % ist die Zwischenfinanzierung für einen Projektzeitraum von mindestens 6 Monaten zu bestätigen.

4.2 Regelungen zu Zuwendungsvoraussetzungen sind im jeweiligen Richtlinienenteil im Teil II „Spezifische Regelungen“ festgelegt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart: Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung.

5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung: Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.

5.4.1 Die Umsatzsteuer ist förderfähig, sofern die begünstigte Person nicht zum Vorsteuerabzug (nach § 15 und 24 UStG) berechtigt ist.

5.4.2 Die vorhabenbezogenen Ausgaben sind förderfähig, wenn diese ab dem 01.01.2023 entstanden sind.

5.4.3 Die Bagatellgrenze für die Zuwendung beträgt abweichend von Nummer 1.5 der VV zu § 44 LHO 5.000,00 Euro.

5.4.4 Für die Abrechnung von Fahrkosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Einschränkungen anzuwenden:

- Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nur bis zur Höhe der 2. Wagenklasse erstattet,
- Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird grundsätzlich eine pauschale Entschädigung („Kleine Wegstreckenentschädigung“) nach den Bestimmungen des BRKG gezahlt (zurzeit 0,20 € je Kilometer, höchstens jedoch 130,00 € für die Hin- und Rückfahrt).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei Zuwendungsempfängenden zu prüfen.

6.2 Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

6.3 Der Entwurf von Informationsmaterialien ist der Bewilligungsbehörde vor Druck zur Kenntnisnahme vorzulegen, um eine Druckfreigabe genehmigen zu lassen.

6.4 Die Zuwendung darf mit Fördermitteln anderen staatlichen Förderinstitutionen nicht kumuliert werden.

Teil II - Spezifische Regelungen

A Naturschutzfachplanungen

A.1 Gegenstand der Förderung

A.1.1 Erstellung und Fortschreibung von

A.1.1.1 Managementplänen für FFH-Gebiete außerhalb der Nationalen Naturlandschaften (NNL),

A.1.1.2 Natura 2000-Managementplänen für EU-Vogelschutzgebiete innerhalb und außerhalb der NNL.

A.1.2 Erstellung von Grünordnungsplänen.

A.1.3 Erstellung von grundlegenden wissenschaftlichen Studien zum Arten- und Biotopschutz im Landesinteresse.

A.1.4 Von der Förderung ausgeschlossen:

A.1.4.1 Durchführbarkeitsstudien.

A.1.4.2 Für Vorhaben gem. A.1.3: Vorhaben, die über die Richtlinie "Klima-/Moorschutz- investiv" förderfähig sind.

A.2 Zuwendungsempfängende

A.2.1 Für Vorhaben gem. A.1.1: Juristische Personen des öffentlichen Rechts außer Gemeinden und Gemeindeverbände.

A.2.2 Für Vorhaben gem. A.1.2: Juristische Personen des öffentlichen Rechts.

A.2.3 Für Vorhaben gem. A.1.3: Juristische Personen des öffentlichen Rechts, außer Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Universitäten.

A.3 Zuwendungsvoraussetzungen

A.3.1 Für Vorhaben gem. A.1.1 und A.1.3 gilt als Gebietskulisse das Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert⁷ in Brandenburg. Für Vorhaben gem. A.1.2 gilt als Gebietskulisse das gesamte Land Brandenburg.

A.3.2 Für Vorhaben gem. A.1.1 und A.1.3 sind die Gebiete, in denen Antragstellende tätig werden wollen und die Ausrichtung des Projektes, im Vorfeld der Antragstellung mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) abzustimmen. Der Nachweis zur erfolgten Abstimmung ist dem Antrag beizufügen.

⁷ Gebiete mit hohem Naturwert: nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) geschützte Flächen, Flächen mit Vorkommen von Lebensräumen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Nationale Naturlandschaften, Flächen, die dem Aufbau, Erhalt und der Verbesserung eines Biotopverbundes dienen.

A.3.3 Für Vorhaben gem. A.1.1 ist der Nachweis über die fachliche Qualifikation durch entsprechende Projekterfahrung der antragstellenden und der mit der Umsetzung des Vorhabens betrauten Personen erforderlich. Hierzu gehören mindestens:

- umfassende Kenntnisse über die fachlichen und rechtlichen Anforderungen zur Umsetzung von Natura 2000,
- Erfahrungen mit der Erstellung und Umsetzung von naturschutzfachlichen Planungen und der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Organisation projektbegleitender Arbeitsgruppen.

A.3.4 Für Vorhaben gemäß A.1.3 ist der Nachweis über die fachliche Qualifikation durch entsprechende Projekterfahrung der antragstellenden und der mit der Umsetzung des Vorhabens betrauten Personen erforderlich. Hierzu gehören mindestens umfassende Kenntnisse im projektbezogenen spezifischen Natur- und Artenschutz.

A.3.5 Für Vorhaben gem. A.1.2 sind nur Grünordnungspläne förderfähig, die den gesetzlichen Vorgaben der §§ 9 und 11 BNatSchG und § 5 BbgNatSchAG sowie der Anlage 5 (Grundleistungen) der HOAI entsprechen.

A.3.6 Für alle Anträge ist eine positive Stellungnahme des LfU bzw. der Nationalparkverwaltung auf dem Gebiet des Nationalparks erforderlich. Diese Stellungnahmen werden durch die Bewilligungsbehörde nach Eingang eines vollständigen Förderantrages eingeholt.

A.3.7 Projektauswahl: Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.

A.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

A.4.1 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung, Vollfinanzierung.

A.4.2 Bemessungsgrundlage:

A.4.2.1 Zuwendungsfähige Kosten:

- Personalkosten,
- Gemeinkosten,
- Honorarkosten zur Umsetzung der Vorhaben,
- Sachkosten zur Umsetzung der Vorhaben sowie für Öffentlichkeitsarbeit.

A.4.2.2 Die förderfähigen Personalkosten⁸ können in Höhe der im Merkblatt zur Ermittlung von Personalkosten genannten Einheitskostensätze anerkannt werden.

⁸ Einheitskosten gem. Art. 83 Abs. 1 Buchstabe b GAP-SP-VO.

A.4.2.3 Gemeinkosten⁹ : Die indirekten Kosten können in Höhe von 15% der direkten förderfähigen Personalkosten anerkannt werden.

A.4.3 Höhe der Zuwendung:

A.4.3.1 Für Vorhaben gem. A.1.1 und A.1.3: 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

A.4.3.2 Für Vorhaben gem. A.1.2: 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

A.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

A.5.1 Für Vorhaben gem. A.1.1 sind die Vorgaben gem. Handbuch zur Erstellung der Managementplanung anzuwenden.

A.5.2 Für Vorhaben gem. A.1.1 haben Zuwendungsempfänger dem MLUK, Ref. 45 bis zum 31.03. des Folgejahres einen Bericht über die Arbeit des vergangenen Jahres vorzulegen.

A.5.3 Für Vorhaben gem. A.1.1 sind die vollständigen Abschlussergebnisse (inkl. Anlagen) dem LfU nach Fertigstellung der jeweiligen Managementpläne, spätestens zur Verwendungsnachweisprüfung, in analoger und digitaler Form zu übergeben und die Verwertungs- und Nutzungsrechte, einschließlich des Recht zur Anpassung der Managementpläne im Rahmen der Fortschreibung, an das LfU abzutreten.

A.5.4 Für Vorhaben gem. A.1.2 ist der Nachweis erforderlich, dass die mit der Planung beauftragten Personen die Voraussetzungen erfüllen, die zur Eintragung in die Architektenlisten gem. § 4 BbgArchG berechtigen.

A.5.5 Für Vorhaben gem. A.1.3 sind die vollständigen Abschlussergebnisse (inkl. Anlagen) bzw. Planungen zur Umsetzung von Maßnahmen des Arten- und Lebensraumschutzes dem LfU nach Fertigstellung, spätestens zur Verwendungsnachweisprüfung, zu übergeben und zur weiteren Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

A.5.6 Für Vorhaben gem. A.1.1 sind die Leistungsbeschreibungen im Zusammenhang von Auftragsvergaben in Abstimmung mit dem LfU zu erstellen.

A.5.7 Für Vorhaben gem. A.1.1 sind Veröffentlichungen über das Projekt mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Ref. 45 abzustimmen. Der Bewilligungsbehörde ist das Abstimmungsergebnis (inkl. Bestätigung des MLUK) spätestens mit Einreichung des Verwendungsnachweises vorzulegen.

B Vorhaben zur Umweltsensibilisierung in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten mit Lebensräumen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie

B.1 Gegenstand der Förderung

B.1.1 Vorhaben zur Initiierung und Vorbereitung von Umsetzungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten mit Lebensräumen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Dazu zählen insbesondere Vorhaben

⁹ Pauschalfinanzierungen gem. Art. 83 Abs. 1 Buchstabe d GAP-SP VO.

im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Flächen, die Akzeptanz von Akteurinnen und Akteuren sowie die Herstellung von Genehmigungsunterlagen¹⁰ .

B.1.2 Von der Förderung ausgeschlossen:

B.1.2.1 Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden der/des Antragstellenden.

B.2 Zuwendungsempfängende

B.2.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts, außer Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie i.S.d. § 52 AO gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts.

B.3 Zuwendungsvoraussetzungen

B.3.1 Als Gebietskulisse gilt das Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert¹¹ im ländlichen Raum¹² Brandenburgs.

B.3.2 Natura 2000-Managementpläne bzw. in andere Entwicklungspläne integrierte Maßnahmenplanungen oder Arten- und Biotopschutzkonzepte bilden die Grundlage und müssen im Antrag benannt werden.

B.3.3 Die Gebiete, in denen Antragstellende tätig werden wollen und die Ausrichtung des Projektes sind im Vorfeld der Antragstellung mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) abzustimmen. Der Nachweis zur erfolgten Abstimmung ist dem Antrag beizufügen.

B.3.4 Es ist der Nachweis über die fachliche Qualifikation durch entsprechende Projekterfahrung der antragstellenden und der mit der Umsetzung des Vorhabens betrauten Personen erforderlich. Hierzu gehören mindestens:

- umfassende Kenntnisse über die fachlichen und rechtlichen Anforderungen zur Umsetzung von Natura 2000,
- Erfahrungen mit der Umsetzung naturschutzfachlicher Planungen und der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit sowie mit der Initiierung und Vorbereitung konkreter Umsetzungsmaßnahmen.

B.3.5 Für alle Anträge ist eine positive Stellungnahme des LfU bzw. der Nationalparkverwaltung auf dem Gebiet des Nationalparks erforderlich. Diese Stellungnahmen werden durch die Bewilligungsbehörde nach Eingang eines vollständigen Förderantrages eingeholt.

B.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

B.4.1 Finanzierungsart: Vollfinanzierung.

B.4.2 Bemessungsgrundlage:

¹⁰ Als Bestandteil der Gesamtmaßnahme kann auch die Vorbereitung von Förderanträgen förderfähig sein.

¹¹ Gebiete mit hohem Naturwert: nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) geschützte Flächen, Flächen mit Vorkommen von Lebensräumen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Nationale Naturlandschaften, Flächen, die dem Aufbau, Erhalt und der Verbesserung eines Biotopverbundes dienen.

¹² Die Förderung erfolgt in der im GAP-SP definierten Fördergebietskulisse des ländlichen Raums im Land Brandenburg. Ländlich geprägte Ortsteile/Stadteile der Großstädte gehören zur Gebietskulisse.

B.4.2.1 Zuwendungsfähige Kosten:

- Personalkosten,
- Restkosten.

B.4.2.2 Die förderfähigen Personalkosten¹³ können in Höhe der im Merkblatt zur Ermittlung von Personalkosten genannten Einheitskostenansätze anerkannt werden.

B.4.2.3 Restkosten¹⁴ :

- Die förderfähigen Restkosten können für Antragstellende, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, in Höhe von 34% der direkten förderfähigen Personalkosten anerkannt werden.
- Die förderfähigen Restkosten können für Antragstellende, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, in Höhe von 32% der direkten förderfähigen Personalkosten anerkannt werden.

B.4.3 Höhe der Zuwendung: 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

B.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B.5.1 Publikationen bedürfen der Zustimmung durch das LfU.

B.5.2 Die Zuwendungsempfangenden haben dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Ref. 45 zum 31.03. des Folgejahres einen Bericht über die Arbeit des vergangenen Jahres vorzulegen.

B.5.3 Die Zuwendungsempfangenden haben dem LfU einen Abschlussbericht, spätestens zur Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen, in dem die Ergebnisse des Vorhabens entsprechend den Vorgaben des LfU (siehe Zuwendungsbescheid) dokumentiert sind.

C Umweltbezogene Bildungsarbeit

C.1 Gegenstand der Förderung

C.1.1 Projekte und Vorhaben von umweltbezogener Bildungsarbeit, wie z.B.:

- Durchführung von Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen, Aktionen und Schulungen (analog oder digital) inkl. Mitmachangebote,
- Schulung von Multiplikatoren von Bildungsinhalten (z. B. BNE-Akteurinnen / -akteuren, Ernährungsräte aus Brandenburg <https://www.ernaehrungsrat-brandenburg.de/>) und Kontaktpersonen der Koordinierungsstellen.

C.1.2 Vorbereitende Bedarfsanalysen und Erstellung von Konzepten für Vorhaben gem. C.1.1 (aufsuchende Bildungsarbeit).

¹³ Einheitskosten gem. Art. 83 Abs. 1 Buchstabe b GAP-SP-VO.

¹⁴ Pauschalfinanzierungen gem. Art. 83 Abs. 1 Buchstabe d GAP-SP VO.

C.1.3 Regionale Servicestellen für BNE- Akteurinnen /-akteuren zur (Förder-)Beratung, regionalen Vernetzung und Vor-Ort-Unterstützung der zentralen Servicestelle BNE (www.bne-in-brandenburg.de):

C.1.3.1 Region Nordwest mit den Landkreisen Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Havelland, Oberhavel und Potsdam-Mittelmark,

C.1.3.2 Region Nordost mit den Landkreisen Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland und Oder-Spree

C.1.3.3 Region Süd mit den Landkreisen Teltow-Fläming, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße.

C.1.4 Von der Förderung ausgeschlossen:

C.1.4.1 Schulungsvorhaben, die Teil von Programmen oder Ausbildungsgängen im schulischen Bereich sind,

C.1.4.2 Berufsbegleitende Weiterbildung (z.B. Schulungen für Bundesfreiwillige, Ausbildung zur Fachkraft für Wildnispädagogik, Weiterbildungsangebote Naturpädagogik),

C.1.4.3 Durch das MBS geförderte Modellprojekte im Rahmen des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (<https://bildungserver.berlin-brandenburg.de/weiterbildungsportal/modellprojekte>),

C.1.4.4 Vorhaben der individuellen Gesundheitsprävention, spirituelle, esoterisch orientierte sowie touristische oder heimatkundliche Bildungsinhalte,

C.1.4.5 Mitmachangebote zum Artenschutz, die andere besonders geschützte Arten i. S. d. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beeinträchtigen. Dies gilt nicht, wenn im Hinblick auf die betroffenen anderen besonders geschützten Arten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen wurde,

C.1.4.6 Für Vorhaben gem. C.1.3: Entwicklung einer eigenen Website.

C.2 Zuwendungsempfängende

C.2.1 Für Vorhaben gem. C.1.1 – C.1.2: juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, Personengesellschaften¹⁵ sowie natürliche Personen.

C.2.2 Für Vorhaben gem. C.1.3: Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie Personengesellschaften. Ausgenommen sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

C.2.3 Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 Nr. 63 der Rahmenregelung des europäischen Agrarrahmens handelt. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

C.3 Zuwendungsvoraussetzungen

¹⁵ Dazu zählen z.B. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Partnerschaftsgesellschaft (PartG), offene Handelsgesellschaft (OHG) oder Kommanditgesellschaft (KG), nicht aber die typische stille Gesellschaft, weil hier ein gesellschaftlicher Zusammenschluss nur im Innenverhältnis vorhanden ist.

C.3.1 Als Gebietskulisse gilt Brandenburg, wenn der Nutzen des Vorhabens überwiegend in den ländlichen Gebieten¹⁶ liegt.

C.3.2 Bei allen Vorhaben ist der Nachweis über die fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation der antragstellenden und der mit der Umsetzung des Vorhabens betrauten Personen erforderlich. Der Nachweis wird z.B. durch Berufs- und/oder Studienabschlüsse, Fortbildungsnachweise, Erfahrungen und Referenzen erbracht. Darüber hinaus muss bei Vorhaben gem. C.1.1 und C.1.2 die Qualifikation für Zielgruppe und Methodik angemessen sein. Bei Vorhaben gem. C.1.3 muss zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen die Qualifikation für die Anforderungen einer regionalen Koordinierungsstelle angemessen sein, z.B. durch BNE-Zertifikat oder erfolgreich durchgeführte Förderprojekte.

C.3.3 Bei Vorhaben mit Veranstaltungscharakter gem. C.1.1 ist dem Antrag ein Veranstaltungskalender mit Angaben zur Anzahl der geplanten Veranstaltungen und der Nennung des Handlungsschwerpunktes/Themenfeldes beizufügen.

C.3.4 Bei Vorhaben mit Veranstaltungscharakter gem. C.1.1 liegt die Mindestanzahl der Teilnehmenden bei sechs Personen.

C.3.5 Grundlage einer Förderung stellt die Landeskonzeption „Besucherinformationszentren“ dar, wenn das Vorhaben durch ein Besucherinformationszentrum der Großschutzgebiete Brandenburgs durchgeführt wird.

C.3.6 Grundlage sind die BNE-Qualitätskriterien in der jeweils gültigen Fassung (<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/BNE-Qualitaetskatalog-BB.pdf>). Dem Antrag ist eine Darstellung der Projektinhalte gem. Formblatt beizufügen.

C.3.7 Für Vorhaben gem. C.1.3 gilt: Förderfähig ist nur ein Vorhaben pro Region. Antragstellende müssen ihren Sitz im Land Brandenburg haben.

C.3.8 Für Vorhaben gem. C.1.1 und C.1.2 gilt: Sofern Schutzgebietsverordnungen, Bewirtschaftungserlasse und Naturschutzfachplanungen (z.B. FFH-Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne der Nationalen Naturlandschaften) vorliegen, muss das Vorhaben mit diesen vereinbar sein.

C.3.9 Antragstellende haben die Projektsteuerung und -leitung des Vorhabens zu übernehmen. Personengesellschaften müssen mittels Erklärung aller zur Personengesellschaft gehörenden juristischen Personen anzeigen, welche ihrer juristischen Personen verantwortliche / antragstellende Person ist. Es kann nur eine juristische Person benannt werden.

C.3.10 Bei Mitmachangeboten gem. C.1.1 gilt:

C.3.10.1 Bei der Anlage von Streuobstgehölzen hat eine Verwendung alter Sorten¹⁷ zu erfolgen.

C.3.10.2 Bei der Anpflanzung von Hecken und sonstigen Flurgehölzen ist der Erlass zur „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ anzuwenden.

¹⁶ Die Förderung erfolgt in der im GAP-SP definierten Fördergebietskulisse des ländlichen Raums im Land Brandenburg. Ländlich geprägte Ortsteile/Stadteile der Großstädte gehören zur Gebietskulisse.

¹⁷ siehe Website des MLUK: Service > Förderung > Natur.

C.3.11 Für Anträge gem. C.1.1 und C.1.2 ist eine positive Stellungnahme des Landesamts für Umwelt (LfU) bzw. der Nationalparkverwaltung auf dem Gebiet des Nationalparks (NLPVO) erforderlich. Für Vorhaben gem. C.1.3 ist davon abweichend eine positive Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) notwendig. Diese Stellungnahmen werden durch die Bewilligungsbehörde nach Eingang eines vollständigen Förderantrages eingeholt.

C.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

C.4.1 Finanzierungsarten: Anteilfinanzierung, Vollfinanzierung.

C.4.2 Bemessungsgrundlage:

C.4.2.1 Zuwendungsfähige Kosten:

- Personalkosten,
- Restkosten für die Umsetzung des Vorhabens

C.4.2.2 Die förderfähigen Personalkosten¹⁸ können in Höhe der im Merkblatt zur Ermittlung von Personalkosten genannten Einheitskostensätze anerkannt werden.

C.4.2.3 Restkosten¹⁹ :

- Die förderfähigen Restkosten für Vorhaben gem. C.1.1 können für Antragstellende, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, in Höhe von 34% der direkten förderfähigen Personalkosten anerkannt werden.
- Die förderfähigen Restkosten für Vorhaben gem. C.1.1 können für Antragstellende, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, in Höhe von 32% der direkten förderfähigen Personalkosten anerkannt werden.
- Die förderfähigen Restkosten für Vorhaben gem. C.1.2 – C.1.3 können in Höhe von 15% der direkten förderfähigen Personalkosten anerkannt werden.

C.4.2.4 Antragstellende haben den Aufwand für Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen im Antrag plausibel und dem Vorhaben angemessen darzustellen. Dazu gehört auch die Berücksichtigung von in der Regel reduzierten Vorbereitungszeiten bei wiederkehrenden Veranstaltungsinhalten (z. B. erneute Präsentation eines bereits erarbeiteten Vortrages) sowie bei digitalen Veranstaltungen.

C.4.3 Höhe der Zuwendung:

C.4.3.1 Für Vorhaben gem. C.1.1 und C.1.2: Für i. S. d. § 52 AO²⁰ gemeinnützige juristische Personen sowie natürliche Personen: 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

¹⁸ Einheitskosten gem. Art. 83 Abs. 1 Buchstabe b GAP-SP-VO.

¹⁹ Pauschalfinanzierungen gem. Art. 83 Abs. 1 Buchstabe d GAP-SP VO.

²⁰ Abgabenordnung

C.4.3.2 Für Vorhaben gem. C.1.1 und C.1.2: Für juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts: 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

C.4.3.3 Für Vorhaben gem. C.1.3: 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

C.4.4 Förderhöchstbeträge:

C.4.4.1 Für Vorhaben gem. C.1.2 gilt ein Förderhöchstbetrag von 100.000,00 € pro Vorhaben.

C.4.4.2 Für Vorhaben gem. C.1.3 kann der bewilligte Zuschuss je antragstellender Person jährlich bis zu 85.000,00 € betragen. Im ersten Antragsjahr wird der Förderhöchstbetrag ab Beginn des Durchführungszeitraumes anteilig berechnet.

C.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

C.5.1 Bei Veranstaltungen gem. C.1.1 ist eine Teilnahmeliste zu führen. Bei digitalen Veranstaltungen²¹ können auch alternative Teilnahmenachweise vorgelegt werden. Diese müssen weiterhin die Identifikation der Teilnehmenden ermöglichen. Bei offenen Veranstaltungen ohne festen Teilnehmendenkreis (z. B. Märkte, Feste) kann auf die Teilnahmeliste verzichtet werden, wenn ein Nachweis über die Durchführung der Veranstaltung (z. B. Anmeldung beim Veranstaltenden des Marktes) vorgelegt wird.

C.5.2 Veranstaltungstermine bzw. Terminänderungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich vor Durchführung mitzuteilen, um die Möglichkeit des Vorhabenbesuchs zu gewährleisten. Bei Onlineveranstaltungen ist der Bewilligungsbehörde der Link bzw. die Zugangsmöglichkeit zur Onlineveranstaltung mitzuteilen.

C.5.3 Zu Vorhaben gem. C.1.1 und C.1.2 zählen solche, die im außerschulischen Bereich stattfinden und den schulischen Unterricht im Sekundarbereich ergänzen (z. B. Projekttag) sowie außerschulische Vorhaben, die den Unterricht der Grundschulen ergänzen (z. B. Vorhaben der Naturpark-Schulen). Bei Angeboten innerhalb der Schule ist in besonderem Maße darauf zu achten, dass die nachstehenden Abgrenzungskriterien eingehalten werden:

- Veranstalter der Maßnahme und Zuwendungsempfänger sind außerschulische Träger, die die Maßnahme verantwortlich planen und durchführen. Sie sind Antragsteller des Vorhabens und erhalten und verwalten die dafür zur Verfügung gestellten Mittel, übernehmen die Organisation, sind dem eingesetzten Personal, den Honorarkräften und/oder den Ehrenamtlichen gegenüber weisungsbefugt oder führen die Veranstaltung selbst als Dritter durch. Sie legen Inhalte, Ziele, Ablauf und Methoden des Vorhabens fest.
- Die Maßnahme ist als zusätzliches, außerunterrichtliches Angebot konzipiert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Maßnahme nicht Bestandteil der festgelegten Stundentafel des Regelunterrichts ist und sie nicht in die Notengebung einfließt.
- Angebote im Rahmen des offenen oder gebundenen bzw. verlässlichen Ganztagsbetriebes können gefördert werden, soweit sie alle oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

C.5.4 Bei Vorhaben gem. C.1.1 und C.1.2 sind Zuwendungsempfänger verpflichtet, eine Kurzdokumentation zum Projekt zu erstellen und zur Veröffentlichung auf der Website des MLUK zur Verfügung zu stellen. Die

²¹ Eine digitale Veranstaltung muss die direkte Interaktion zwischen Veranstalter und Teilnehmenden ermöglichen. Die Bereitstellung von Material zur selbständigen Beschäftigung kann dies ergänzen, kann jedoch nicht alleiniger Bestandteil der digitalen Veranstaltung sein.

Kurzdokumentation ist an das MLUK, Referat 41 in digitaler Form, spätestens zum Verwendungsnachweis, zu übermitteln.

C.5.5 Vorhaben gem. C.1.1 und C.1.2 innerhalb der Nationalen Naturlandschaften (NNL) müssen dem Corporate Design der Dachmarke „Nationale Naturlandschaften“ entsprechen. Alle Publikationen, welche die NNL betreffen, sind mit dem LfU bzw. mit dem NLPUO inhaltlich abzustimmen und vor Drucklegung vorzulegen.

C.5.6 Für Vorhaben gem. C.1.2 gilt: Die Vorhaben müssen grundsätzlich innerhalb von einem Jahr nach Bewilligung zum Abschluss gebracht werden. Zuwendungsempfänger müssen verpflichtend erklären, wann die eigentliche Vorhabenumsetzung gem. C.1.1 beginnt. Die Zuwendungsempfänger haben sicherzustellen, dass das Vorhaben gem. C.1.2 unverzüglich eingestellt wird, wenn festgestellt wird, dass keine Aussicht auf eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens innerhalb der Förderperiode 2023-2027 besteht.

C.5.7 Für Vorhaben gem. C.1.3 ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen der zentralen Servicestelle BNE, den anderen regionalen Servicestellen und dem MLUK zu schließen. Diese ist spätestens zum ersten Zahlungsantrag vorzulegen.

C.5.8 Bei Vorhaben gem. C.1.3 verpflichten sich Zuwendungsempfänger zur Teilnahme an gemeinsamen Abstimmungsgesprächen mit der zentralen Servicestelle BNE, den anderen regionalen Servicestellen und dem MLUK. Zudem haben Zuwendungsempfänger eine Jahresplanung und einen Jahresbericht an das MLUK, Ref. 41 zu übermitteln. Diese orientieren sich in Form und Inhalt an der Jahresplanung und dem Jahresbericht der zentralen Servicestelle.

C.5.9 Vorhaben gem. C.1.3. ordnen sich dem Corporate Design und der Website www.bne-in-brandenburg.de der zentralen Servicestelle unter Wahrung der Erkennbarkeit der jeweiligen Regionalen Servicestelle unter.

D Nicht-produktive Investitionen zur Bewahrung der natürlichen Ressourcen im ELER²²

D.1 Gegenstand der Förderung

D.1.1 Vorhaben für Lebensräume und sonstige Biotop mit besonderer Bedeutung:

D.1.1.1 Vorhaben zur naturschutzfachlichen Entwicklung von Biotopen, Lebensräumen und Habitaten (z. B. durch Mähgutübertragung, Gehölzentfernung im Offenland),

D.1.1.2 Vorhaben zur Erhaltung und Wiederherstellung von Schutzgebieten, Biotopen und Habitaten (z. B. Entbuschungsmaßnahmen, Biotopsanierung durch Mahd),

D.1.1.3 Vorhaben zur Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Auen, Gewässern und feuchten Waldflächen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen, Biotopen und Habitaten mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung,

D.1.1.4 Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von Hecken und wertvollen Kulturbiotopen, wie z. B. Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes,

D.1.1.5 Entwicklung von naturschutzfachlich bedeutsamen Waldflächen sowie Sonderbiotopen im Wald.

²² Weitere Erläuterungen zur diesem Richtlinienteil sind dem Merkblatt zum Teil D zu entnehmen.

Vorhaben gem. D.1.1.1 - D.1.1.4 sind innerhalb der Agrarlandschaft²³ ab 750.000,00 € förderfähige Gesamtkosten förderfähig. Außerhalb der Agrarlandschaft sind diese unabhängig von den förderfähigen Gesamtkosten förderfähig. Vorhaben gem. D.1.1.5 sind unabhängig von den förderfähigen Gesamtkosten förderfähig.

D.1.2 Artenschutzvorhaben:

D.1.2.1 Anlage, Wiederherstellung und Sicherung von Fortpflanzungsstätten, Überwinterungsquartieren, Nist- und Brutstätten und Nahrungshabitaten, Rück-/Umbau habitatfremder Elemente für heimische wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie weitere Maßnahmen für spezielle Artansprüche,

D.1.2.2 Vorhaben zum gezielten Insektenschutz, wie die Errichtung besonderer Insektenlebensräume für spezielle Artansprüche (wie z. B. Salzwiesen, Feuchtwälder, trockene, kalkreiche Sandmagerrasen, Dünen),

D.1.2.3 Vorhaben zum Schutz wandernder Tierarten, ausgenommen sind Biber und Wolf,

D.1.2.4 Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen.

Vorhaben gem. D.1.2.1 – D.1.2.2 für geschützte oder gefährdete Arten der Agrarlandschaft sind ab 750.000,00 € förderfähige Gesamtkosten förderfähig. Vorhaben für alle weiteren Arten sind unabhängig von den förderfähigen Gesamtkosten förderfähig. Vorhaben gem. D.1.2.3 – D.1.2.4 sind unabhängig von den förderfähigen Gesamtkosten förderfähig.

D.1.3 Neuanlage und Nachpflanzung von Streuobstbeständen.

D.1.4 Erwerb von Grundstücken, langfristige Pacht, Ablösung bestehender Nutzungsrechte sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung. Vorhaben gem. D.1.4 müssen in unmittelbarer Verbindung mit einem Vorhaben gem. D.1.1 - D.1.2 stehen und Voraussetzung für die Durchführung sein.

D.1.5 Vorarbeiten bis Leistungsphase 4 nach HOAI sowie notwendige Voruntersuchungen, die in unmittelbarer Verbindung mit einem Vorhaben gem. D.1.1 – D.1.2 stehen und Voraussetzung für die Durchführung sind.

D.1.6 Erwerb und Errichtung von baulichen Anlagen, Maschinen, Geräten und Technik inklusive Weideinfrastruktur zur Etablierung von naturschutzgerechten Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, wie:

- Anschaffung von Biotoppflegetechnik sowie Technik zur insekten-/artenschonenden Mahd im räumlich funktionalen Zusammenhang mit einschlägigen aktuellen oder umgesetzten investiven Naturschutzmaßnahmen,
- Transportgeräte im räumlich funktionalen Zusammenhang mit einschlägigen aktuellen oder umgesetzten investiven Naturschutzmaßnahmen,
- Technik zur Aufbereitung von Biomasse aus der Landschaftspflege, insbesondere im Rahmen der Vorbereitung der Erhaltungspflege nach investiven Naturschutzmaßnahmen,

²³ Die Agrarlandschaft umfasst die landwirtschaftlich genutzte sowie die landwirtschaftlich nutzbare Fläche.

- Weidezäune und andere Weideinfrastruktur (z. B. Unterstände, Tränken, Brunnen) im Rahmen der Erstausrüstung von investiven Naturschutzvorhaben. Ausgenommen sind Zäune, die durch die Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten förderfähig sind.

D.1.6.1 Vorhaben gem. D.1.6 für etablierte und marktverfügbare Anlagen und Technik.

D.1.6.2 Vorhaben gem. D.1.6 für innovative Technik oder innovative Anlagen mit einer besonderen Bedeutung für die Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

D.1.7 Von der Förderung ausgeschlossen:

D.1.7.1 Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz, Kohärenzsicherungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten oder forstrechtliche Kompensationsvorhaben,

D.1.7.2 Ankauf von Flächen im Projektgebiet, die weiter einer Nutzung unterliegen, die dem Umwelt- und Naturschutzzweck entgegensteht,

D.1.7.3 Artenschutzvorhaben, die andere besonders geschützte Arten i. S. d. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beeinträchtigen. Dies gilt nicht, wenn im Hinblick auf die betroffenen anderen besonders geschützten Arten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen wurde,

D.1.7.4 Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen (dazu zählen u. a. wiederkehrende Tätigkeiten, wie z. B. Pflegemaßnahmen)²⁴,

D.1.7.5 Erwerb von mobiler Fahrzeugtechnik und Transportmitteln, ausgenommen Vorhaben gem. D.1.6,

D.1.7.6 Ausschluss Doppelförderung:

- Vorhaben, die der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie dienen,
- Vorhaben zur Prävention von Schäden durch Biber oder Wolf,
- Vorhaben, die über die forstliche Förderung förderfähig sind,
- Vorhaben zum Moorschutz (Richtlinie „Klima-/Moorschutz – investiv“).

D.2 Zuwendungsempfängende

D.2.1 Für alle Vorhaben außer D.1.4: Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen.

D.2.2 Für Vorhaben gem. D.1.4: Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

D.2.3 Für Vorhaben gem. D.1.3 und D.1.6 gilt zusätzlich: Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33

²⁴ Eine Investition gem. D.1.6 zählt nicht unter diesen Förderausschluss.

Nr. 63 der Rahmenregelung des europäischen Agrarrahmens handelt. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

D.3 Zuwendungsvoraussetzungen

D.3.1 Als Gebietskulisse gilt das Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert²⁵ im ländlichen Raum²⁶ Brandenburgs.

D.3.2 Antragstellende haben den Nachweis des Eigentums bzw. ein Nutzungsrecht über die Dauer der Zweckbindungsfrist gem. D.5.7 am Gegenstand der Förderung und eine Vertretungsbefugnis sowie ggf. den Nachweis der Rechtsfähigkeit zu erbringen. Bei Vorhaben, welche die Errichtung von Gebäuden beinhalten, muss die antragstellende Person einen Eigentumsnachweis vorlegen (Pachtvertrag bzw. Grundbuchauszug). Davon ausgenommen sind Vorhaben gem. D.1.4.

D.3.3 Bei Grundstückserwerb sowie bei Vorhaben, die dauerhaft Flächen in Anspruch nehmen, muss die Flächenverfügbarkeit im Grundbuch bzw. durch langjährige Gestattung (20 Jahre) dauerhaft gesichert werden. Die Laufzeit von 20 Jahren beginnt am 1. Januar, der auf das Jahr mit der Schlusszahlung an die Zuwendungsempfangenden folgt.

D.3.4 Sofern Schutzgebietsverordnungen, Bewirtschaftungserlasse und Naturschutzfachplanungen (z. B. FFH-Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne der Nationalen Naturlandschaften) vorliegen, muss das Vorhaben mit diesen vereinbar sein.

D.3.5 Die Anlage und Wiederherstellung von Streuobstwiesen soll unter Verwendung alter Sorten²⁷ erfolgen.

D.3.6 Bei Vorhaben zur Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Hecken und sonstigen Flurgehölzen ist der Erlass zur „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ anzuwenden.

D.3.7 Bei Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Hecken und Flurgehölzen dürfen nur aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die nachweislich überalterten oder abgängigen Bäume entnommen und die Lücken ergänzt werden.

D.3.8 Bei Kleingewässern und Söllen, die als Lebensraum von FFH-Arten wiederhergestellt werden sollen, sind Pufferzonen, dem Schutzziel entsprechend, in angemessener Größe um die Gewässer anzulegen.

D.3.9 Wenn zwischen der Person mit Flächeneigentum und den Zuwendungsempfangenden keine Personenidentität besteht, ist zur Absicherung des Förderzweckes zugunsten der oder des Zuwendungsempfangenden eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen, die inhaltlich auf den Ausschluss bestimmter Handlungen und/oder auf die Duldung bestimmter Nutzungen auf dem Grundstück gerichtet ist. Hilfsweise kann zur Absicherung des Förderzweckes der Nachweis der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der Grundflächen dadurch geführt werden, dass das Nutzungsrecht durch einen

²⁵ Gebiete mit hohem Naturwert: nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) geschützte Flächen, Flächen mit Vorkommen von Lebensräumen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Nationale Naturlandschaften, Flächen, die dem Aufbau, Erhalt und der Verbesserung eines Biotopverbundes dienen.

²⁶ Die Förderung erfolgt in der im GAP-SP definierten Fördergebietskulisse des ländlichen Raums im Land. Ländlich geprägte Ortsteile/ Stadtteile der Großstädte gehören zur Gebietskulisse.

²⁷ siehe Website des MLUK: Service > Förderung > Natur.

auf 20 Jahre befristeten privatrechtlichen Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren zwischen der Person mit Grundstückseigentum und der Zuwendungsempfangenden Person vereinbart wird. Die Laufzeit von 20 Jahren beginnt am 1. Januar, der auf das Jahr mit der Schlusszahlung an Zuwendungsempfangende folgt.

D.3.10 Für Vorhaben gem. D.1.6 gilt:

- Das Vorhaben muss in unmittelbarer Verbindung mit einer einschlägigen investiven Naturschutzmaßnahme stehen. Dazu zählen aktuell beantragte, bewilligte oder bereits durchgeführte Vorhaben gem. D.1.1 - D.1.2 dieser Richtlinie und Vorhaben des nicht-produktiven investiven Naturschutzes gemäß GAK-Rahmenplan. Darüber hinaus zählen dazu im Rahmen der Richtlinie „Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein“ geförderte Vorhaben des Richtlinienanteils D der Förderperiode 2014-2022.
- Das Vorhaben muss für eine Fläche von min. 20 Hektar einer naturschutzgemäßen Pflegenutzung verwendet werden. Die Flächen sind mit Bestätigung der Dauer der Nutzungserlaubnis über die Zweckbindungsfrist gem. D.5.7 und der Angabe der Nutzungsart im Antrag nachzuweisen.
- Antragstellende haben zu erklären, dass keine für die durchzuführenden Arbeiten geeignete Maschine bzw. für den vorgesehenen Zweck geeignete bauliche Anlage vorhanden ist.

D.3.11 Für Vorhaben gem. D.1.6.2 gilt zusätzlich:

- Der Nachweis der besonderen Bedeutung erfolgt anhand der Größenordnung der technisch erreichbaren naturschutzrelevanten Flächen. Der innovative Charakter ist anhand technischer Leistungsparameter und des Bezuges zu den fachlichen Zielkulissern im Antrag nachzuweisen.
- Die Art der Pflege muss in einer entsprechenden zugrundeliegenden Naturschutzfachplanung verankert (z. B. FFH- Managementplan) sein.

D.3.12 Für Vorhaben gem. D.1.3 ist eine Baumdichte von max. 70 Bäumen pro Hektar nicht zu überschreiten.

D.3.13 Vorhaben gem. D.1.4 werden nur gefördert, wenn sie der Erhaltung von geschützten Biotopen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG), Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie oder der Erhaltung der Arten der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie dienen.

D.3.14 Für alle Anträge ist eine positive Stellungnahme des Landesamts für Umwelt (LfU) bzw. der Nationalparkverwaltung auf dem Gebiet des Nationalparks erforderlich. Diese Stellungnahmen werden durch die Bewilligungsbehörde nach Eingang eines vollständigen Förderantrages eingeholt.

D.3.15 Für Vorhaben gem. D.1.2 zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen ist zusätzlich eine positive Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) erforderlich. Diese Stellungnahmen werden durch die Bewilligungsbehörde nach Eingang eines vollständigen Förderantrages eingeholt.

D.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

D.4.1 Finanzierungsarten: Anteilfinanzierung, Vollfinanzierung, Festbetragsfinanzierung.

D.4.2 Bemessungsgrundlage für Vorhaben gem. D.1.1 und D.1.2:

D.4.2.1 Zuwendungsfähige Kosten:

- Investitionskosten zur Umsetzung der Vorhaben,
- Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren für investive Vorhaben,
- Honorarkosten zur Umsetzung der Vorhaben,
- Sachkosten zur Umsetzung der Vorhaben sowie für Öffentlichkeitsarbeit und zur Durchführung von Informationsvorhaben zur Akzeptanzsteigerung (z. B. Informationstafeln),
- Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) für langfristige (20 Jahre) befristete Gestattungsverträge sowie Pachtaufhebungsentschädigungen. Die Höhe der Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) ist durch staatlich anerkannte Sachverständige zu bestätigen,
- Projektbezogener Grunderwerb ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit einer beantragten förderfähigen Investition gem. D.1.1 und D.1.2 möglich. Die Angemessenheit der Kosten muss nachvollziehbar dargestellt werden. Als Orientierung müssen aktuelle Grundstücksmarktberichte beigelegt werden,
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb nach den geltenden Regelungsvorgaben (siehe Punkt 1.3 bzw. Merkblatt Vergabe) vorab erfolgt ist. Davon ausgenommen sind die Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren.
- Personalkosten der Projektsteuerung und des Finanzmanagements,
- Gemeinkosten.

D.4.2.2 Die förderfähigen Personalkosten²⁸ der Projektsteuerung und Finanzmanagements der Antragstellenden, können in Höhe der im Merkblatt zur Ermittlung von Personalkosten genannten Einheitskostensätze, maximal bis zu 15% der förderfähigen Gesamtkosten, anerkannt werden.

D.4.2.3 Gemeinkosten²⁹ : Die indirekten Kosten können in Höhe von 15% der direkten förderfähigen Personalkosten der Projektsteuerung und des Finanzmanagements anerkannt werden.

D.4.2.4 Ausgaben für Pflanzvorhaben inklusive Kulturpflege während der ersten drei Jahre nach Begründung der Kultur sowie Schutz der Kultur. Kosten für Nachbesserung, wenn infolge natürlicher Ereignisse (außer Wildschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder ein Hektar zusammenhängende Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal zwei Nachbesserungen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur förderfähig.

D.4.3 Bemessungsgrundlage für Vorhaben gem. D.1.3:

²⁸ Einheitskosten gem. Art. 83 Abs. 1 Buchstabe b GAP-SP-VO.

²⁹ Pauschalfinanzierungen gem. Art. 83 Abs. 1 Buchstabe d GAP-SP VO.

D.4.3.1 Es erfolgt eine Förderung anhand eines Pauschalbetrages³⁰ pro Baum für die Investition (Erwerb inkl. Anpflanzung) und eines Pauschalbetrages für die Anwuchspflege. Beide Pauschalbeträge sind gemeinsam zu beantragen.

D.4.4 Bemessungsgrundlage für Vorhaben gem. D.1.4 und D.1.5:

D.4.4.1 Zuwendungsfähige Kosten:

- Honorarkosten,
- Kosten des Grunderwerbs – nur für Vorhaben gem. D.1.4: Die Angemessenheit der Kosten muss nachvollziehbar dargestellt werden. Als Orientierung müssen aktuelle Grundstücksmarktberichte beigelegt werden,
- Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) für langfristige (20 Jahre) befristete Gestattungsverträge sowie Pachtaufhebungsentschädigungen. Die Höhe der Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) ist durch staatlich anerkannte Sachverständige zu bestätigen.
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/ oder Preiswettbewerb nach den geltenden Regelungsvorgaben (siehe Punkt 1.3 bzw. Merkblatt Vergabe) vorab erfolgt ist.

D.4.5 Bemessungsgrundlage für Vorhaben gem. D.1.6:

D.4.5.1 Zuwendungsfähige Kosten:

- Investitionskosten zur Umsetzung der Vorhaben,
- Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren für investive Vorhaben,
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/ oder Preiswettbewerb nach den geltenden Regelungsvorgaben (siehe Punkt 1.3 bzw. Merkblatt Vergabe) vorab erfolgt ist. Davon ausgenommen sind die Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren.

D.4.6 Höhe der Zuwendung:

D.4.6.1 Für Vorhaben gem. D.1.1, D.1.2, D.1.4 und D.1.5: Für alle Zuwendungsempfänger gem D.2 außer Gemeinden und Gemeindeverbände 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

D.4.6.2 Für Vorhaben gem. D.1.1, D.1.2, D.1.4 und D.1.5: Für Gemeinden und Gemeindeverbände 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

³⁰ Pauschalbetrag gem. Art. 83 Abs. 1 Buchstabe c GAP-SP-VO.

D.4.6.3 Für Vorhaben gem. D.1.6.1: 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Die förderfähigen Gesamtkosten sind auf 50.000,00 € begrenzt.

D.4.6.4 Für Vorhaben gem. D.1.6.2: 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Die förderfähigen Gesamtkosten sind auf 500.000,00 € begrenzt.

D.4.6.5 Für Vorhaben gem. D.1.3: Es erfolgt eine Förderung von 92,00 € pro Baum für die Investition und 65,00 € pro Baum für die 3-jährige Anwachspflege.

D.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

D.5.1 Für Vorhaben gem. D.1.4 sowie bei projektbezogenem Grunderwerb gem. D.1.1 und D.1.2 sind die Naturschutzziele in der Regel durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Landes Brandenburg zu sichern. Im Zuge des Erwerbs jedes einzelnen Grundstückes sind Erstattungsansprüche in Höhe der bewilligten Mittel zugunsten des Landes Brandenburg im Grundbuch durch Eintragung von Grundschulden zu sichern. Die Flächen sind von Zuwendungsempfängenden nach Erwerb der Fläche an das für Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu melden, soweit es sich um landwirtschaftliche Flächen handelt, die Bestandteil einer Referenzparzelle (Feldblock) sind und deren landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben bzw. geändert werden soll.

D.5.2 Bei der Neuanlage von Landschaftselementen auf Landwirtschaftsflächen, die den Kriterien der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalitäten (GAP-Konditionalitäten-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, sind diese im Agrarförderantrag einzutragen.

D.5.3 Für Vorhaben gem. D.1.4 müssen Zuwendungsempfänger verpflichtend erklären, wann die Vorhabenumsetzung nach D.1.1 bis D.1.2 beginnt. Das Umsetzungsprojekt muss in der Förderperiode 2023-2027 rechtzeitig beantragt und abgeschlossen werden.

D.5.4 Vorarbeiten gem. D.1.5 müssen grundsätzlich innerhalb der Förderperiode innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung zum Abschluss gebracht werden. Zuwendungsempfänger müssen verpflichtend erklären, wann die Vorhabenumsetzung nach D.1.1 bis D.1.2 beginnt. Zuwendungsempfänger haben zu erklären und sicherzustellen, dass die Vorarbeiten unverzüglich eingestellt werden, wenn festgestellt wird, dass keine Aussicht auf eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens innerhalb der Förderperiode 2023-2027 besteht.

D.5.5 Für Vorhaben gem. D.1.1 ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren, z. B. durch Presseartikel, Informationsveranstaltungen vor-Ort etc.

D.5.6 Bei Vorhaben, die der Erhaltung der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie oder der Erhaltung der Arten der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie dienen, sind die umgesetzten Maßnahmen von den Zuwendungsempfängenden mittels der Kartenanwendung des LfU, spätestens zur Verwendungsnachweisprüfung, zu dokumentieren. Hierfür erhalten Zuwendungsempfänger einen passwortgeschützten Zugang.

D.5.7 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren,
- Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren,

- Grundstücke sowie Vorhaben, die dauerhaft Flächen in Anspruch nehmen, 20 Jahre,

nach der Abschlusszahlung an Zuwendungsempfängende, veräußert oder nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfängenden getätigt worden ist.

E Errichtung, Ausstattung und Weiterentwicklung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Großschutzgebiete Brandenburgs

E.1 Gegenstand der Förderung

E.1.1 Aktualisierung der Ausstattung und Weiterentwicklung eines BIZ (Innen- und Außengelände) inkl. baulich notwendiger Modernisierung,

E.1.2 Aktualisierung von Dauerausstellungen und dazugehöriger Ausstellungsmodule sowie Wanderausstellungen zur Nutzung innerhalb des BIZ-Netzwerkes,

E.1.3 Errichtung eines BIZ, sofern noch kein BIZ vorhanden ist. Dazu zählt auch die Einrichtung eines virtuellen BIZ³¹.

E.1.4 Vorarbeiten bis Leistungsphase 4 nach HOAI sowie notwendige Voruntersuchungen die in unmittelbarer Verbindung mit einem Vorhaben gem. E.1.1 – E.1.3 stehen und Voraussetzung für die Durchführung sind.

E.1.5 Vorhaben zur Koordination und Vernetzung der Besucherinformationszentren.

E.1.6 Von der Förderung ausgeschlossen:

E.1.6.1 Laufende allgemeine Personal- und Betriebskosten von Einrichtungen, die nicht dem jeweiligen Vorhaben zugeordnet werden können,

E.1.6.2 Vorhaben, die ausschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen darstellen,

E.1.6.3 Vorhaben für E.1.5, die über die BIZ-Fördergrundsätze gefördert werden.

E.2 Zuwendungsempfängende

E.2.1 Förderfähig sind nur anerkannte BIZ-Träger der Großschutzgebiete Brandenburgs³²

E.2.2 Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 Nr. 63 der Rahmenregelung des europäischen Agrarraumens handelt. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

³¹ Bildungs- und Informationsinhalte des BIZ werden digital zur Verfügung gestellt (z. B. mittels App, QR-Code etc.). Investive Bestandteile am festgelegten BIZ Standort bilden den Zugangspunkt und sind notwendiger Bestandteil des Vorhabens.

³² Zu den Großschutzgebieten Brandenburgs zählen ausschließlich die Naturparke, Biosphärenreservate und der Nationalpark Unteres Odertal.

E.3 Zuwendungsvoraussetzungen

E.3.1 Als Gebietskulisse gilt der ländliche Raum³³ Brandenburgs. Die Maßnahmen finden am Standort des BIZ statt.

E.3.2 Antragstellende haben den Nachweis des Eigentums bzw. ein Nutzungsrecht über die Dauer der Zweckbindungsfrist gem. E.5.5 am Gegenstand der Förderung sowie ggf. der Nachweis der Rechtsfähigkeit und Vertretungsbefugnis zu erbringen. Bei Vorhaben, welche die Errichtung von Gebäuden beinhalten, müssen die Antragstellenden einen Eigentumsnachweis vorlegen (Pachtvertrag bzw. Grundbuchauszug).

E.3.3 Bei Grundstückserwerb sowie bei Vorhaben, die dauerhaft Flächen in Anspruch nehmen, muss die Flächenverfügbarkeit im Grundbuch bzw. durch langjährige Gestattung (20 Jahre) dauerhaft gesichert werden. Die Laufzeit von 20 Jahren beginnt am 1. Januar, der auf das Jahr mit der Schlusszahlung an die Zuwendungsempfangenden folgt.

E.3.4 Sofern Schutzgebietsverordnungen, Bewirtschaftungserlasse und Naturschutzfachplanungen (z. B. FFH-Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne der Nationalen Naturlandschaften) vorliegen, muss das Vorhaben mit diesen vereinbar sein.

E.3.5 Grundlage einer Förderung ist die Landeskonzeption „Besucherinformationszentren“.

E.3.6 Es ist ein Nutzungskonzept vorzulegen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit sind als Mindeststandard (siehe <http://www.nullbarriere.de/>) einzuhalten.

E.3.7 Die Nachhaltigkeit ist nachzuweisen, indem eine Erklärung zur Übernahme der Folgekosten durch die Betreibenden bzw. Besitzenden vorzulegen ist.

E.3.8 Die Infrastruktur muss öffentlich zugänglich sein.

E.3.9 Ausstellungen bzw. Ausstellungsmodule in Besucherinformationszentren der Großschutzgebiete müssen einen unmittelbaren Bezug zum Großschutzgebiet und/oder zum System der Nationalen Naturlandschaften haben.

E.3.10 Wenn zwischen einer Person mit Flächeneigentum und Zuwendungsempfangenden keine Personenidentität besteht, ist zur Absicherung des Förderzweckes zugunsten der oder des Zuwendungsempfangenden eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen, die inhaltlich auf den Ausschluss bestimmter Handlungen und/oder auf die Duldung bestimmter Nutzungen auf dem Grundstück gerichtet ist. Hilfsweise kann zur Absicherung des Förderzweckes der Nachweis der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der Grundflächen dadurch geführt werden, dass das Nutzungsrecht durch einen auf 20 Jahre befristeten privatrechtlichen Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren zwischen der Person mit Grundflächeneigentum und Zuwendungsempfangenden vereinbart wird. Die Laufzeit von 20 Jahren beginnt am 1. Januar, der auf das Jahr mit der Schlusszahlung an die Zuwendungsempfangende Person folgt.

E.3.11 Für alle Anträge ist eine positive Stellungnahme des Landesamts für Umwelt (LfU) bzw. der Nationalparkverwaltung auf dem Gebiet des Nationalparks erforderlich. Diese Stellungnahmen werden durch die Bewilligungsbehörde nach Eingang eines vollständigen Förderantrages eingeholt.

³³ Die Förderung erfolgt in der im GAP-SP definierten Fördergebietskulisse des ländlichen Raums im Land Brandenburg. Ländlich geprägte Ortsteile/Stadteile der Großstädte gehören zur Gebietskulisse.

E.3.12 Für Vorhaben gem. E.1.3 ist zusätzlich eine positive Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) erforderlich. Diese Stellungnahmen werden durch die Bewilligungsbehörde eingeholt.

E.3.13 Für Vorhaben gem. E.1.5 ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen allen Netzwerkmitgliedern zu schließen. Diese muss mindestens folgende Inhalte umfassen: Titel und Inhalt des beantragten Vorhabens, Nennung der Antragstellenden und der Kontaktperson für die Bewilligungsbehörde, Nennung der Netzwerkmitglieder.

E.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

E.4.1 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.

E.4.2 Bemessungsgrundlage für Vorhaben gem. E.1.1 bis E.1.3:

E.4.2.1 Zuwendungsfähige Kosten:

- Investitionskosten zur Umsetzung der Vorhaben,
- Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren für investive Vorhaben,
- Honorarkosten zur Umsetzung der Vorhaben,
- Sachkosten zur Umsetzung der Vorhaben sowie für Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Berücksichtigung von Barrierefreiheit,
- Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) für langfristige (20 Jahre) befristete Gestattungsverträge sowie Pachtaufhebungsentschädigungen. Die Höhe der Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) ist durch staatlich anerkannte Sachverständige zu bestätigen,
- Projektbezogener Grunderwerb ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit einer beantragten förderfähigen Investition gem. E.1.1 – E.1.3 möglich. Dabei kann der Anteil der Kosten für den Grunderwerb am förderfähigen Investitionsvolumen des Gesamtvorhabens maximal 10% der förderfähigen Kosten betragen.
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb nach den geltenden Regelungsvorgaben (siehe Punkt 1.3 bzw. Merkblatt Vergabe) vorab erfolgt ist. Davon ausgenommen sind die Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren.
- Personalkosten der Projektsteuerung und des Finanzmanagements,
- Gemeinkosten.

E.4.2.2 Die förderfähigen Personalkosten³⁴ der Projektsteuerung und des Finanzmanagements der Antragstellenden können in Höhe der im Merkblatt zur Ermittlung von Personalkosten genannten Einheitskostensätze, maximal bis zu 15% der förderfähigen Gesamtkosten, anerkannt werden.

E.4.2.3 Gemeinkosten³⁵ : Die indirekten Kosten können in Höhe von 15% der direkten förderfähigen Personalkosten der Projektsteuerung und des Finanzmanagements anerkannt werden.

E.4.2.4 Für projektbezogenen Grunderwerb gem. E.1.1 – E.1.3 müssen die Antragstellenden zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten diese nachvollziehbar darstellen. Als Orientierung müssen aktuelle Grundstücksmarktberichte beigelegt werden.

E.4.3 Bemessungsgrundlage für Vorhaben gem. E.1.4:

E.4.3.1 Zuwendungsfähige Kosten:

- Honorarkosten zur Umsetzung der Vorhaben,
- Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) für langfristige (20 Jahre) befristete Gestattungsverträge sowie Pachtaufhebungsentschädigungen. Die Höhe der Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) ist durch staatlich anerkannte Sachverständige zu bestätigen,
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb nach den geltenden Regelungsvorgaben (siehe Punkt 1.3 bzw. Merkblatt Vergabe) vorab erfolgt ist.

E.4.4 Bemessungsgrundlage für Vorhaben gem. E.1.5:

E.4.4.1 Zuwendungsfähige Kosten:

- Personalkosten,
- Gemeinkosten,
- Honorarkosten,
- Sachkosten zur Umsetzung der Vorhaben sowie für Öffentlichkeitsarbeit.

E.4.4.2 Die förderfähigen Personalkosten der Antragsstellenden sowie Personalkosten der Netzwerketeiligten³⁶ , können in Höhe der im Merkblatt zur Ermittlung von Personalkosten genannten Einheitskostensätze anerkannt werden.

³⁴ Einheitskosten gem. Art. 83 Abs. 1 Buchstabe b GAP-SP-VO.

³⁵ Pauschalfinanzierungen gem. Art. 83 Abs. 1 Buchstabe d GAP-SP VO.

³⁶ Stundennachweis erforderlich.

E.4.4.3 Gemeinkosten³⁷ : Die indirekten Kosten können in Höhe von 15% der direkten förderfähigen Personalkosten anerkannt werden.

E.4.5 Höhe der Zuwendung:

E.4.5.1 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

E.4.5.2 Für Vorhaben gem. E.1.5. kann der bewilligte Zuschuss je Antragstellenden jährlich bis zu 85.000,00 € betragen. Im ersten Antragsjahr wird der Förderhöchstbetrag ab Beginn des Durchführungszeitraumes anteilig berechnet.

E.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

E.5.1 Für projektbezogenen Grunderwerb gem. E.1.1 – E.1.3 sind die Naturschutzziele in der Regel durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Landes Brandenburg zu sichern. Im Zuge des Erwerbs jedes einzelnen Grundstückes sind Erstattungsansprüche in Höhe der bewilligten Mittel zugunsten des Landes Brandenburg im Grundbuch durch Eintragung von Grundschulden zu sichern.

E.5.2 Vorarbeiten gem. E.1.4 müssen grundsätzlich innerhalb der Förderperiode innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung zum Abschluss gebracht werden. Zuwendungsempfangende müssen verpflichtend erklären, wann die eigentliche Vorhabenumsetzung beginnt. Die Zuwendungsempfangenden haben zu erklären und sicherzustellen, dass die Vorarbeiten unverzüglich eingestellt werden, wenn festgestellt wird, dass keine Aussicht auf eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens innerhalb der Förderperiode 2023-2027 besteht.

E.5.3 Vorhaben innerhalb der Nationalen Naturlandschaften müssen dem Corporate Design der Dachmarke „Nationale Naturlandschaften“ entsprechen. Alle Publikationen sind mit dem LfU inhaltlich abzustimmen und vor Drucklegung vorzulegen

E.5.4 Das Besucherzentrum muss im äußeren Eingangsbereich als Besucherzentrum der zugehörigen Nationalen Naturlandschaft kenntlich gemacht werden. Der Name der Nationalen Naturlandschaft ist ergänzend zum Namen des Besucherzentrums zu kommunizieren.

E.5.5 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren,
- Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren,
- Grundstücke sowie Vorhaben, die dauerhaft Flächen in Anspruch nehmen, 20 Jahre,

nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfangenden, veräußert oder nicht mehr dem Zweckzweck entsprechend verwendet werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfangenden getätigt worden ist.

³⁷ Pauschalfinanzierungen gem. Art. 83 Abs. 1 Buchstabe d GAP-SP VO.

F Vorhaben der Freizeitinfrastruktur zur Erhöhung der Akzeptanz von naturschutzrelevanten Arten und Gebieten

F.1 Gegenstand der Förderung

F.1.1 Besucherlenkung und Besucherinformation zur Erhöhung der Akzeptanz von naturschutzrelevanten Arten und Gebieten (z. B. Lehrpfade, Beobachtungseinrichtungen, Informationstafeln auch in Verbindung mit Überdachungen und Unterständen, Besucherleitsysteme, digitale Angebote zur Besucherinformation):

F.1.1.1 Innerhalb der Nationalen Naturlandschaften³⁸ .

F.1.1.2 Außerhalb der Nationalen Naturlandschaften.

F.1.2 Errichtung und Aktualisierung von Einrichtungen zur Information der Öffentlichkeit für Weltnaturerbestätten sowie Nationale Naturmonumente.

F.1.3 Vorarbeiten bis Leistungsphase 4 nach HOAI sowie notwendige Voruntersuchungen, die in unmittelbarer Verbindung mit einem Vorhaben gem. F.1.1 – F.1.2 stehen und Voraussetzung für die Durchführung sind:

F.1.3.1 Innerhalb der Nationalen Naturlandschaften³⁹ .

F.1.3.2 Außerhalb der Nationalen Naturlandschaften.

F.1.4 Von der Förderung ausgeschlossen:

F.1.4.1 Vorhaben auf Standorten der Besucherinformationszentren der Großschutzgebiete Brandenburgs,

F.1.4.2 Laufende allgemeine Personal- und Betriebskosten von Einrichtungen, die nicht dem jeweiligen Vorhaben zugeordnet werden können,

F.1.4.3 Vorhaben, die ausschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen darstellen.

F.2 Zuwendungsempfangende

F.2.1 Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

F.2.2 Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 Nr. 63 der Rahmenregelung des europäischen Agrarrahmens handelt. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

F.3 Zuwendungsvoraussetzungen

³⁸ Nationale Naturlandschaften umfassen den Nationalpark sowie die Biosphärenreservate, Naturparke und Wildnisgebiete, die Mitglied des Nationalen Naturlandschaften e. V. sind. Näheres dazu unter www.nationale-naturlandschaften.de.

³⁹ Nationale Naturlandschaften umfassen den Nationalpark sowie die Biosphärenreservate, Naturparke und Wildnisgebiete, die Mitglied des Nationalen Naturlandschaften e. V. sind. Näheres dazu unter www.nationale-naturlandschaften.de.

F.3.1 Als Gebietskulisse gilt das Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert⁴⁰ im ländlichen Raum⁴¹ Brandenburgs.

F.3.2 Die Antragstellenden haben den Nachweis des Eigentums bzw. ein Nutzungsrecht über die Dauer der Zweckbindungsfrist gem. F.5.4 am Gegenstand der Förderung sowie ggf. der Nachweis der Rechtsfähigkeit und Vertretungsbefugnis zu erbringen. Bei Vorhaben, welche die Errichtung von Gebäuden beinhalten, müssen die Antragstellenden einen Eigentumsnachweis vorlegen (Pachtvertrag bzw. Grundbuchauszug).

F.3.3 Bei Grundstückserwerb sowie bei Vorhaben, die dauerhaft Flächen in Anspruch nehmen, muss die Flächenverfügbarkeit im Grundbuch bzw. durch langjährige Gestattung (20 Jahre) dauerhaft gesichert werden. Die Laufzeit von 20 Jahren beginnt am 1. Januar, der auf das Jahr mit der Schlusszahlung an die Zuwendungsempfangenden folgt.

F.3.4 Sofern Schutzgebietsverordnungen, Bewirtschaftungserlasse und Naturschutzfachplanungen (z. B. FFH-Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne der Nationalen Naturlandschaften) vorliegen, muss das Vorhaben mit diesen vereinbar sein.

F.3.5 Es ist ein Nutzungskonzept vorzulegen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit sind als Mindeststandard (siehe <http://www.nullbarriere.de/>) einzuhalten.

F.3.6 Die Nachhaltigkeit ist nachzuweisen, indem eine Erklärung zur Übernahme der Folgekosten durch die Betreibenden bzw. die Besitzenden vorzulegen ist.

F.3.7 Die Infrastruktur muss öffentlich zugänglich sein.

F.3.8 Wenn zwischen Personen mit Flächeneigentum und Zuwendungsempfangenden keine Personenidentität besteht, ist zur Absicherung des Förderzweckes zugunsten der oder dem Zuwendungsempfangenden eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen, die inhaltlich auf den Ausschluss bestimmter Handlungen und/oder auf die Duldung bestimmter Nutzungen auf dem Grundstück gerichtet ist. Hilfsweise kann zur Absicherung des Förderzweckes der Nachweis der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der Grundflächen dadurch geführt werden, dass das Nutzungsrecht durch einen auf 20 Jahre befristeten privatrechtlichen Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren zwischen der Person mit Grundflächeneigentum und Zuwendungsempfangenden vereinbart wird. Die Laufzeit von 20 Jahren beginnt am 1. Januar, der auf das Jahr mit der Schlusszahlung an die Zuwendungsempfangenden folgt.

F.3.9 Für alle Anträge ist eine positive Stellungnahme des Landesamts für Umwelt (LfU) bzw. der Nationalparkverwaltung auf dem Gebiet des Nationalparks erforderlich. Diese Stellungnahmen werden durch die Bewilligungsbehörde nach Eingang eines vollständigen Förderantrages eingeholt.

F.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

F.4.1 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.

F.4.2 Bemessungsgrundlage für Vorhaben gem. F.1.1 und F.1.2:

⁴⁰ Gebiete mit hohem Naturwert: nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) geschützte Flächen, Flächen mit Vorkommen von Lebensräumen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Nationale Naturlandschaften, Flächen, die dem Aufbau, Erhalt und der Verbesserung eines Biotopverbundes dienen.
⁴¹ Die Förderung erfolgt in der im GAP-SP definierten Fördergebietskulisse des ländlichen Raums im Land Brandenburg Ländlich geprägte Ortsteile/Stadteile der Großstädte gehören zur Gebietskulisse.

F.4.2.1 Zuwendungsfähige Kosten:

- Investitionskosten zur Umsetzung der Vorhaben,
- Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren für investive Vorhaben,
- Honorarkosten zur Umsetzung der Vorhaben,
- Sachkosten zur Umsetzung der Vorhaben sowie für Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Berücksichtigung von Barrierefreiheit,
- Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) für langfristige (20 Jahre) befristete Gestattungsverträge sowie Pachtaufhebungsentschädigungen. Die Höhe der Nutzerentschädigungen ist durch staatlich anerkannte Sachverständige zu bestätigen,
- Projektbezogener Grunderwerb ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit einer beantragten förderfähigen Investition gem. F.1.1 - F.1.2 möglich. Dabei kann der Anteil der Kosten für den Grunderwerb am förderfähigen Investitionsvolumen des Gesamtvorhabens maximal 10% der förderfähigen Kosten betragen,
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb nach den geltenden Regelungsvorgaben (siehe Punkt 1.3 bzw. Merkblatt Vergabe) vorab erfolgt ist. Davon ausgenommen sind die Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren.
- Personalkosten der Projektsteuerung und des Finanzmanagements,
- Gemeinkosten.

F.4.2.2 Die förderfähigen Personalkosten⁴² der Projektsteuerung und des Finanzmanagements der Antragsstellenden können in Höhe der im Merkblatt zur Ermittlung von Personalkosten genannten Einheitskostensätze, maximal bis zu 15% der förderfähigen Gesamtkosten, anerkannt werden.

F.4.2.3 Gemeinkosten⁴³ : Die indirekten Kosten können in Höhe von 15% der direkten förderfähigen Personalkosten der Projektsteuerung und des Finanzmanagements anerkannt werden.

F.4.2.4 Für projektbezogenen Grunderwerb gem. F.1.1 – F.1.2 müssen die Antragsstellenden zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten diese nachvollziehbar darstellen. Als Orientierung müssen aktuelle Grundstücksmarktberichte beigelegt werden.

F.4.3 Bemessungsgrundlage für Vorhaben gem. F.1.3:

F.4.3.1 Zuwendungsfähige Kosten:

- Honorarkosten zur Umsetzung der Vorhaben,

⁴² Einheitskosten gem. Art. 83 Abs. 1 Buchstabe b GAP-SP-VO.

⁴³ Pauschalfinanzierungen gem. Art. 83 Abs. 1 Buchstabe d GAP-SP VO.

- Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) für langfristige (20 Jahre) befristete Gestattungsverträge sowie Pachtaufhebungsentschädigungen. Die Höhe der Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) ist durch staatlich anerkannte Sachverständige zu bestätigen,
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb nach den geltenden Regelungsvorgaben (siehe Punkt 1.3 bzw. Merkblatt Vergabe) vorab erfolgt ist.

F.4.4 Höhe der Zuwendung: 80% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

F.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

F.5.1 Für projektbezogenen Grunderwerb gem. F.1.1 - F.1.2 sind die Vorhabenziele in der Regel durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Landes Brandenburg zu sichern. Im Zuge des Erwerbs jedes einzelnen Grundstückes sind Erstattungsansprüche in Höhe der bewilligten Mittel zugunsten des Landes Brandenburg im Grundbuch durch Eintragung von Grundschulden zu sichern.

F.5.2 Vorarbeiten gem. F.1.3 müssen grundsätzlich innerhalb der Förderperiode innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung zum Abschluss gebracht werden. Zuwendungsempfänger müssen verpflichtend erklären, wann die eigentliche Vorhabenumsetzung beginnt. Zuwendungsempfänger haben zu erklären und sicherzustellen, dass die Vorarbeiten unverzüglich eingestellt werden, wenn festgestellt wird, dass keine Aussicht auf eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens innerhalb der Förderperiode 2023-2027 besteht.

F.5.3 Vorhaben innerhalb der Nationalen Naturlandschaften müssen dem Corporate Design der Dachmarke „Nationale Naturlandschaften“ entsprechen. Alle Publikationen, welche die NNL betreffen, sind mit dem LfU bzw. mit der Nationalparkverwaltung Unteres Odertal inhaltlich abzustimmen und vor Drucklegung vorzulegen.

F.5.4 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren,
- Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren,
- Grundstücke sowie Vorhaben, die dauerhaft Flächen in Anspruch nehmen, 20 Jahre,

nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfänger, veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfänger getätigt worden ist.

Teil II - Verfahren und Geltungsdauer

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge sind vollständig und formgebunden über das digitale Antragssystem zu stellen. Eine kontinuierliche Antragstellung ist möglich. Im Falle fehlender oder nicht fristgemäß eingereichter bzw. nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

7.1.2 Der Vorhabenbeginn wird abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO mit Antragstellung zugelassen. Dieser Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko der Antragstellenden, da eine Zuwendung nur in Abhängigkeit der durchzuführenden Kontrollen, im Ergebnis des Projektauswahlverfahrens und im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden kann. Davon ausgenommen sind Vorhaben gem. C.1.3. Für Vorhaben gem. C.1.3 darf das Vorhaben erst mit erfolgter Bewilligung begonnen werden.

7.1.3 Dem Antrag ist eine Dokumentation des Ausgangszustandes beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Über die Anträge wird durch die Bewilligungsbehörde Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) nach dem Auswahlstichtag entschieden. Der erste Auswahlstichtag ist der 01.08.2024 für Vorhaben des Richtlinienanteils A sowie C.1.3. Für alle weiteren Richtlinienanteile ist der erste Auswahlstichtag der 01.09.2024. Weitere Auswahlstichtage werden auf der Website des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) <http://www.mluk.brandenburg.de>⁴⁴ und der Internetseite der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) <http://www.ilb.de> veröffentlicht.

7.2.2 Grundlage für die Projektauswahl sind die bis zum veröffentlichten Auswahlstichtag vorliegenden bewilligungsreifen Anträge. Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien⁴⁵ mittels festgelegtem Punktesystem. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung des veröffentlichten Budgets.

7.3 Anforderungs- und Zahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung.

7.3.2 Für Personalkosten sowie Gemein- und Restkosten der Richtlinienanteile A – F sowie für D.1.3 kommen vereinfachte Kostenoptionen (VKO) zum Einsatz. Durch die Zuwendungsempfänger sind mit dem über das digitale Antragssystem einzureichenden Auszahlungsantrag entsprechende Nachweise für die Umsetzung des Vorhabens einzureichen (z. B. Fotodokumentation der Anlage der Streuobstwiese). Für die Abrechnung der Personalkosten sind ausschließlich Stundennachweise zulässig. Ein Nachweis für Gemein- und Restkosten ist nicht notwendig.

7.3.3 Für alle weiteren Kosten der Richtlinienanteile A, D, E und F haben Zuwendungsempfänger mit dem über das digitale Antragssystem einzureichenden Auszahlungsantrag eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen (digitale Rechnungsliste) einschließlich der Rechnungs- und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

7.3.4 Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 % bzw. des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

⁴⁴ Veröffentlicht auf der Website des MLUK: Service > Förderung > Natur.

⁴⁵ Veröffentlicht auf der Website des MLUK: Service > Förderung > Natur.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde ILB über das digitale Antragssystem zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne erneute Vorlage von Belegen. Mit dem Verwendungsnachweis ist der Zustand nach Abschluss des Vorhabens im Rahmen eines Sachberichtes zu dokumentieren.

7.4.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgabenpositionen (tatsächliche Ausgaben, Pauschalbetrag etc.) voneinander getrennt und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgabenpositionen enthalten. Davon ausgenommen sind Einnahmen in Form von Teilnahmebeiträgen für Vorhaben des Richtlinienteils C. Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Auszahlungsanträge berücksichtigt wurden, so sind die Nachweispflichten für die Einreichung eines Auszahlungsantrages gemäß 7.3 der Richtlinie einzuhalten.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2023 bis 2027, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

7.5.3 Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung (aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben) oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Auf Grundlage von Art. 59 VO (EU) 2021/2116 und in Umsetzung des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland werden Verwaltungssanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

7.5.4 Die Bewilligungsbehörde lehnt in der Regel die beantragte Förderung ganz ab bzw. hebt die Bewilligung ganz auf, wenn

- die Begünstigten vorsätzlich falsche Angaben machen bzw. vorsätzlich falsche Belege vorlegen,
- die Begünstigten Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen dieser Förderrichtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 zuwiderlaufend geschaffen haben,
- die Begünstigten die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert haben.

7.5.5 Bei öffentlichen Auftraggebern orientiert sich die Sanktionierung bei Verstößen gegen die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe grundsätzlich an den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei

Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ der Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

7.5.6 Jede Kürzung aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben sowie jede Verwaltungssanktion wirkt sich direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da jede Kürzung und jede Verwaltungssanktion die bewilligte Fördersumme reduziert. Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da in Umsetzung des Artikels 57 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausgezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Auszahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

7.5.7 Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen bzw. vollständige oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung finden keine Anwendung, wenn der Verstoß bzw. Nichteinhaltung der Verpflichtung auf „höhere Gewalt“ oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

In Fällen „höherer Gewalt“ oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Beihilfe verzichtet werden.

Als „höhere Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ können gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere folgende Einzelfälle bzw. Umstände anerkannt werden:

- eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Nutzung der geförderten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt;
- eine unfallbedingte Zerstörung der geförderten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen;
- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand der Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- die Enteignung des gesamten Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände;
- Tod von Begünstigten;
- länger andauernde Berufsunfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit von Begünstigten.

Fälle „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ sind der zuständigen Behörde in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem Zuwendungsempfängende (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage sind.

7.5.8 Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie beinhaltet Verwaltungs- und ggf. Vor-Ort- sowie Ex-post-Kontrollen, welche die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie Bestimmungen im Zuwendungsbescheid überprüfen.

7.6 Veröffentlichungspflichten

7.6.1 Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jeden Begünstigten gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 auf der speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse https://www.agrar-fischereizahlungen.de/agrar_hintergrund.html veröffentlicht werden.

7.6.2 Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu 7.6.1. jede Einzelbeihilfe nach den Teilen C, E und F sowie den Fördergegenständen D.1.3 und D.1.6 auf einer ausführlichen Beihilfen-Website (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=en>) der Europäischen Kommission veröffentlicht wird, wenn folgende Schwellenwerte überschritten werden:

- 10.000 Euro bei Beihilfeempfangende, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind sowie
- 100.000 Euro bei Beihilfeempfangende, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV (one window approach) fallen.

7.7 GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz

Für die Vorhaben gemäß dieser Richtlinie findet auch das Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz – GAPFinSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027.